

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 01 Wifö, Koordination/
10 Hauptamt
Datum: 08.01.2016
Drucksache Nr. 1751/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.01.2016

- öffentlich -

Wahl des Ersten Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat wählt den Ersten Beigeordneten (Erster Bürgermeister) der Stadt Schwetzingen.
2. Der Erste Bürgermeister wird mit Dienstantritt in die im Stellenplan 2016 vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe B 2 eingewiesen.

Erläuterungen:

1. Wahl des Ersten Beigeordneten

Durch die Wahl von Dirk Elkemann zum Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch ist die Stelle der/des Ersten Beigeordneten neu zu besetzen. Gemäß § 49 III der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) führt der Erste Beigeordnete in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten der Stadt Schwetzingen wurde am 23. Oktober 2015 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am 24. Oktober 2015 in der Gesamtausgabe ZRN (Mannheimer Morgen, Rhein-Neckar Zeitung etc.) öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 30. November 2015.

Es sind insgesamt 14 schriftliche Bewerbungen eingegangen. Verschiedene Bewerber haben ihre Bewerbung inzwischen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen. Die Fraktionsvorsitzenden haben die Möglichkeit wahrgenommen, die Bewerbungen einzusehen. Der Oberbürgermeister hat mit allen ernsthaft in Betracht kommenden Bewerbern persönliche Gespräche geführt; die Fraktionen haben weitere Gespräche geführt. Eine weitere Vorstellung im Gemeinderat findet nicht statt.

2. Dezernatsverteilung

Bereits am 14. Oktober 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, dass dem Ersten Beigeordneten weiterhin das Dezernat II mit Hauptamt, Ordnungsamt und Stadtbauamt als Geschäftsbereich zugeordnet werden, spätere Änderungen vorbehalten.

3. Festsetzung der Besoldungsgruppe

§ 1 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes für Baden-Württemberg regelt den Grundsatz der Besoldung der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister und Beigeordneten, die nach Maßgabe des § 2 entsprechend der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsverordnung A und B zugeordnet werden.

Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Aufgrund § 2 LKomBesG sind Ersten Beigeordneten der Größengruppe der Gemeinden bis 30.000 Einwohnern die Besoldungsgruppen B 2/ B 3 zugewiesen. Die Verwaltung schlägt vor, für die Stelle des Ersten Bürgermeisters ab Dienstantritt die Besoldungsgruppe B 2 festzusetzen.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: